

## Neue Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das BMI hat am 6. August neue Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) veröffentlicht. Es handelt sich dabei um eine Anleitung für Ausländerbehörden, Botschaften bzw. alle, die mit einem Verfahren über Fachkräfteeinwanderung beschäftigt sind, wie bestimmte Rechtsbegriffe (aus Sicht des BMI) auszulegen sind. Besonders interessant in diesem Zusammenhang sind die neuen Hinweise dazu, wann eine Fachkraft zu einer Beschäftigung „befähigt“ ist. Ein Visum wird nur dann erteilt, wenn die Qualifikation in einem Zusammenhang mit der beabsichtigten Tätigkeit steht. Vor Einführung des FEG war die Gesetzeslage streng und führte in der Praxis häufig zu Diskussionen. Es musste es sich um „eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Tätigkeit“ handeln. Seit Einführung des FEG reicht eine „**Befähigung**“ zur Ausübung der Tätigkeit aus. Das bedeutet praktisch, das auch eine Person, die möglicherweise für eine Tätigkeit überqualifiziert ist, diese dennoch erlaubt bekommen kann. Die Anwendungshinweise geben dazu konkrete Beispiele:

*„Damit wird das Tätigkeitsfeld für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung deutlich erweitert. Zum einen werden Beschäftigungen in verwandten Berufen ermöglicht. Hiermit soll Arbeitgebern weitestgehend ermöglicht werden, Fachkräfte aus Drittstaaten ebenso breit zu beschäftigen wie Fachkräfte aus der EU oder dem Inland. Erfordert die Stelle weiche oder übergeordnete Kompetenzen und Fähigkeiten, zum Beispiel im Verwaltungs- oder Führungsbereich, so kann bei Hochschulabsolventen in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie diese im Hochschulstudium erworben haben. Ein Sozialwissenschaftler kann grundsätzlich im Management eines Unternehmens arbeiten. Außerdem kann die qualifizierte Beschäftigung nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, sondern auch in Berufen, die im fachlichen Kontext zu der Qualifikation des Ausländers üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden. Ein Germanist könnte z. B. grundsätzlich als Fremdsprachenassistent arbeiten.“ (18b.1.2)*

Nach der aktuellen Fassung wird das Verfahren weiter vereinfacht, indem die **Bewertung**, ob Arbeitnehmende zu einer Tätigkeit befähigt sind, **den Arbeitgebenden überlassen** wird:

*„Die Einschätzung des Arbeitgebers, ob er die Person für die konkrete Tätigkeit als geeignet hält, soll stärker berücksichtigt werden. Hat der Arbeitgeber mit seinen Angaben im Vordruck „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ bestätigt, dass er die ausländische Fachkraft mit dem vorhandenen Berufsabschluss für die beabsichtigte Tätigkeit einstellen will, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die ausländische Fachkraft durch ihre Qualifikation zur Tätigkeit befähigt ist. Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht.“ (a.a.O.)*

Der eigenen Einschätzung der Arbeitgebenden zu folgen ist richtig, da diese am besten wissen, welche Fähigkeiten zur Ausübung einer Tätigkeit benötigt werden und diese Einschätzung nicht betriebsfremden Stellen überlassen werden sollte.

Claudius Brenneisen (Rechtsanwalt)

<http://www.ra-brenneisen.de/schulung/>

„Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ v. 06.08.2021

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf;jsessionid=30D777762BF08E40475D13BA7A3C405E.1\\_cid373?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf;jsessionid=30D777762BF08E40475D13BA7A3C405E.1_cid373?__blob=publicationFile&v=5)